

Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1989 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß zu entscheiden.

Drei Einspruchsführer haben gegen die Europawahl vom 18. Juni 1989 wegen teilweiser Ungültigkeit des Wahlergebnisses seit Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 Einspruch eingelegt.

B. Lösung

Zurückweisung der Wahleinsprüche wegen Unzulässigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus der Anlage 1 ersichtliche Entscheidung zu treffen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Wahlprüfungsausschuß

Buschbom

Stellv. Vorsitzender

Wiefelspütz

Berichterstatter

**Beschluß in der Wahlanfechtungssache
– Az.: EU-WP 49/89 –**

1. des Herrn Volker Heydt,
wohnhaft: Corduaweg 11, 2000 Hamburg 90,
2. des Herrn Dr. Hans-Joachim Miethke,
wohnhaft: Chemnitzer Str. 211,
O-1144 Berlin-Kaulsdorf 1,
3. der Frau Margit Virmond,
wohnhaft: Suarezstr. 57, W-1000 Berlin 19,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am beschlossen.

Der Wahleinspruch wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 21. Oktober 1990 an den Deutschen Bundestag, das bei diesem am 22. Oktober 1990 einging, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Sie haben beantragt, der Deutsche Bundestag möge beschließen:

„1. Das aufgrund der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 1989 festgestellte Wahlergebnis ist mit der Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 insoweit ungültig geworden, als es nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahlen nicht mehr durch die am 18. Juni 1989 Wahlberechtigten legitimiert werden kann.

2. Das Mandat der folgenden 18 Abgeordneten ist ungültig geworden:

a) 17 unmittelbar gewählte Abgeordnete

CDU	Florenz, Karl Heinz Funk, Honor Hoppenstedt, Dr. Karsten Pack, Doris Perschau, Hartmut
SPD	Groener, Lieselotte Karola Onur, Barbara Maria Lela Rogalla, Dr. Dieter Samland, Detlev Hermann Schmidbauer, Barbara Topmann, Günter
CSU	Müller, Dr. Gerd Stauffenberg Graf von, Franz Ludwig
DIE GRÜNEN	Breyer, Hiltrud Telkämper, Wilfried
DIE REPUBLIKANER	Schlee, Emil Schodruch, Dr. Hans Günter

b) einer der vom Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten drei Abgeordneten

3. Die Wahl der Berliner Abgeordneten durch das Abgeordnetenhaus von Berlin ist mit der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte am 3. Oktober 1990 wegen Verstoßes gegen das Gebot der unmittelbaren Wahl ungültig geworden. Das Mandat dieser Abgeordneten, nämlich

CDU	Luster, Rudolf
SPD	Roth-Behrend, Dagmar
Alternative Liste	Cramon, Birgit

ist somit ebenfalls ungültig geworden.

4. Die ungültig gewordenen 20 Mandate werden durch unmittelbare Wahl — und zwar 18 im Wege der Nachwahl durch die Wahlberechtigten in dem bisher an der Wahl nicht beteiligten Gebiet sowie zwei im Wege der Wiederholungswahl durch die bisher nur unmittelbar beteiligten Wahlberechtigten — zu einem nach Artikel 13 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 festzusetzenden Termin besetzt.

Hilfsweise:

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Gemeinschaften werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, die Abgeordneten für die frei gewordenen Mandate abweichend vom Grundsatz der unmittelbaren Wahl (Artikel 1 des Direktwahlakts von 1976) durch den Deutschen Bundestag aus der Mitte der Personen benennen zu lassen, die von einer aus demokratischen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung zur Vertretung im Europäischen Parlament bestimmt worden sind."

Die Einspruchsführer haben ihren Einspruch mit folgenden Erwägungen begründet:

Mit diesem Einspruch werde eine Überprüfung des Wahlergebnisses der Europawahl vom 18. Juni 1989 im Anschluß der Herstellung der Deutschen Einheit gefordert. Die Anwendung der Grundsätze der Allgemeinheit, Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl seit dem 3. Oktober 1990 führe bei unverändert gebliebener Gesamtzahl von 81 Mitgliedern des Europäischen Parlaments dazu, daß zwanzig Mandate auf die Bevölkerung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin entfallen müßten, um diese gleichberechtigt der westdeutschen Bevölkerung im Europäischen Parlament repräsentiert sein zu lassen. Das bedeute, daß zwanzig der am 18. Juni 1989 ordnungsgemäß gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments seit dem 3. Oktober 1990 über keine ausreichende Legitimation verfügten.

Eine vergleichbare Situation habe es beim Deutschen Bundestag nicht gegeben, da seine Abgeordnetenzahl mit der Herstellung der Deutschen Einheit bevölkerungsproportional auf 656 Abgeordnete erhöht worden sei.

Der in § 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit § 26 des Europawahlgesetzes (EUWG) vorgesehene Einspruch könne bei entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 4 WPG innerhalb eines Monats seit Herstellung der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 fristgerecht eingelegt werden, da er seine Grundlage in dem mit diesem Tag eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Änderungen habe.

Die Einspruchsführer zu Ziffer 2 und 3 machten eine Nichtbeachtung ihres subjektiven öffentlichen Rechts auf unmittelbarer Teilnahme an der Wahl geltend, während der Einspruchsführer zu Ziffer 1 vor allem einen objektiven Wahlrechtsverstoß rügen wolle. Weil alle Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes aber zugleich auch Vertreter jedes einzelnen seien, sei es nur folgerichtig, auch jedem Wahlberechtigten das Recht zuzugestehen, die bestehende Ordnungsgemäßheit der Mandate prüfen zu lassen.

Daß gleichzeitig, nämlich mit dem Einspruch vom 19. Oktober 1990 an das Europäische Parlament, die in Artikel 11 des Direktwahlakts vom 20. September 1976 vorgesehene Wahlprüfung durch das Europäische Parlament begehrt werde, berühre die Zulässigkeit des vorliegenden Einspruchs beim Deutschen Bundestag nicht, da der Prüfungsmaßstab in dem Deutschen Einspruchsverfahren aufgrund der detaillierten Wahlverfahrensvorschriften ein anderer sei.

Die Veränderung der der letzten Europawahl zugrundeliegenden statistischen und rechtlichen Grundlagen durch die Herstellung der Deutschen Einheit und die mit ihr einhergehenden Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte in bezug auf Berlin seien so erheblich, daß es nicht vertretbar sei, für die noch 3½ Jahre dauernde Wahlperiode des Europäischen Parlaments ein Wahlergebnis Bestand haben zu lassen, das seit dem 3. Oktober 1990 für jedermann erkennbar nicht mehr repräsentativ sei.

Die deutsche Bevölkerung habe am 18. Juni 1989 nur zu einem solchen Teil an der Europawahl uneingeschränkt teilnehmen können, wie er heute noch die Mandate von 61 statt 78 Abgeordneten legitimieren könne.

Da die westdeutsche Bevölkerung gewissermaßen in einem großen Wahlkreis für Bundeslisten bzw. verbundene Landeslisten gestimmt habe, sei es möglich, die Wahl für die 78 Abgeordneten mit der Beschränkung auf 61 Abgeordnete aufrecht zu erhalten. Die Berechnung der Sitzverteilung bei Zugrundelegung von nur 61 Mandaten ergebe sich aus einer Berechnung auf der Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes. Danach stünden den Parteien folgende Zahl von Mandaten zu:

CDU	19	(statt bisher 24)
SPD	24	(statt bisher 30)
CSU	5	(statt bisher 7)
GRÜNE	5	(statt bisher 7)
FDP	4	(unverändert 4)
Republikaner	4	(statt bisher 6)
insgesamt	61	(statt bisher 78)

Die CDU-Mandate seien auf die Landeslisten wie folgt zu verteilen:

Schleswig-Holstein	1	(unverändert 1)
Hamburg	0	(statt bisher 1)
Niedersachsen	3	(statt bisher 4)
Bremen	0	(unverändert 0)
Nordrhein-Westfalen	7	(statt bisher 8)
Hessen	2	(unverändert 2)
Rheinland-Pfalz	2	(unverändert 2)
Baden-Württemberg	4	(statt bisher 5)
Saarland	0	(statt bisher 1)
insgesamt	19	(statt bisher 24)

Die sich dementsprechend ergebenden Mandatsverluste seien in ihrer personellen Auswirkung aus dem vom Statistischen Bundesamt publizierten Verzeichnis der endgültig Gewählten nach Parteien zu entnehmen.

Für die drei Berliner Abgeordneten sei eine Reihenfolge nicht erkennbar, so daß die Auswahl aus den drei Mandatsträgern möglicherweise vom Abgeordnetenhaus von Berlin vorzunehmen wäre. Das sei jedoch unnötig, da alle drei Abgeordneten für ihre Mandate schon deshalb keine Legitimation mehr besäßen, weil sie nicht unmittelbar gewählt seien. § 29 EuWG sei seit dem 3. Oktober 1990 wegen der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte nicht mehr gültig.

Der Grundsatz der unmittelbaren Wahl gebiete eine Wahl der freigewordenen zwanzig Mandate durch die Bevölkerung, und zwar komme für die ehemalige DDR und Ost-Berlin eine Nachwahl gemäß § 43 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) von 18 Abgeordneten in Betracht, da in diesem Gebiet bisher noch gar nicht gewählt worden sei. Die zwei auf das bisherige Berlin (West) entfallenden Abgeordneten hingegen seien im Wege der Wiederholungswahl (§ 44 BWG) zu wählen, da eine Wahl, wenn auch nur durch das Abgeordnetenhaus, bereits stattgefunden habe. Es sei durchaus möglich, diese beiden Wahlen gemeinsam in einem einheitlichen Großwahlkreis, bestehend aus den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen mit lediglich einer Liste je Partei durchzuführen.

Sollte es angesichts der starken Beanspruchung der betroffenen Bevölkerung durch Wahlen in diesem Jahr für angezeigt gehalten werden, den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl bis zu den nächsten Europawahlen im Jahr 1994

zurückzustellen, so wäre dafür eine gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung vonnöten, die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag des Europäischen Parlaments nach Artikel 13 des Direktwahlakts von 1976 erlassen werden könnte. In diesem Falle entspräche es bisherigem Brauch, die zwanzig Mandatsträger bis zu den Wahlen vom Deutschen Bundestag benennen zu lassen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Wahleinsprüche müssen binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Deutschen Bundestag eingehen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WPG). Das amtliche Wahlergebnis ist im Bundesanzeiger am 15. Juli 1989 bekanntgemacht worden. Die Einspruchsfrist lief demnach am 15. August 1989 ab. Der Wahleinspruch ist erst am 22. Oktober 1990 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Neuwahlen zum Europäischen Parlament haben aufgrund des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nach dem 18. Juni 1989 nicht stattgefunden. Dieser Beitritt gemäß Artikel 23 Satz 2 GG a. F. stellt keinen einer Wahl zum Europaparlament vergleichbaren Rechtsakt dar. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, die am 18. Juni 1989 gewählt wurden, vertreten das ganze deutsche Volk des auch nach der deutschen Einigung identisch gebliebenen deutschen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, dem 81 Sitze im Europäischen Parlament zustehen.

Da Wahleinsprüche von Wahlberechtigten gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland außerhalb der in § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG genannten vierwöchigen Frist nicht zulässig sind, kommt es auf die von den Einspruchsführern vorgetragene Erwägung zur Begründetheit ihres Einspruches nicht an.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG unter den dort genannten Voraussetzungen in

Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages am beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

§ 26 Abs. 3 EuWG lautet:

„Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Deutschen Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.“

§ 48 BVerfGG lautet:

„Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben.“

